Stellenmeldepflicht: Das Wichtigste auf einen Blick!

Einführung, Meldung, Ausnahmen, Liste der Berufsarten, Informationsvorsprung: Was bedeutet die ab Juli 2018 geltende Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber und Stellensuchende?















Stellenmeldepflicht – Wann müssen Sie offene Stellen dem RAV melden? Wie ist dabei vorzugehen und worauf müssen Sie achten?

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative "Gegen Masseneinwanderung" angenommen. Das Parlament hat darauf eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden.

Einführung der Stellenmeldepflicht:

- ab dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden;
- auf den 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt;
- auch betroffene Stellen, die durch private Arbeitsvermittler, Headhunter oder Personalverleihunternehmen vermittelt werden, sind den RAV zu melden.

Ausnahmen – die Meldepflicht fällt weg, wenn:

- eine Stelle mit einer Person besetzt wird, die seit mindestens 6 Monaten im Unternehmen arbeitet;
- eine Stelle durch Angehörige eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens besetzt wird;
- die Anstellung maximal 14 Kalendertage dauert;
- der Arbeitgeber selbst beim RAV registrierte Stellensuchende findet und anstellt – deren Profile sind auf arbeit.swiss publiziert.

Liste der Berufsarten:

Die Liste mit den jeweils von der Stellenmeldepflicht betroffenen Berufsarten sowie die zugeordneten Berufsbezeichnungen finden Sie auf arbeit.swiss.

Meldung der Stelle:

- offene Stellen sind dem zuständigen RAV zu melden einfach und schnell online über das Portal arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich;
- damit das RAV Ihnen gezielt Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen kann, ist ein detailliertes Anforderungsprofil («Skills» usw.) erforderlich;
- für gemeldete Stellen gilt ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der RAV-Bestätigung – erst nach Ablauf dieser Frist dürfen Sie die Stelle öffentlich ausschreiben.

Vermittlungsvorschläge des RAV:

Innert 3 Arbeitstagen nach Meldung der Stelle werden Sie vom RAV über passende Dossiers von Stellensuchenden informiert.

Rückmeldung des Arbeitgebers:

Sie prüfen die vom RAV übermittelten Dossiers von Stellensuchenden und teilen diesem mit, ...

- welche Kandidatinnen und Kandidaten Sie als geeignet erachtet und zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen haben;
- ob Sie eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt haben.



Nutzen Sie den Informationsvorsprung und bewerben Sie sich!

Die meldepflichtigen Stellen sind während dem 5-tägigen Publikationsverbot ausschliesslich für die beim RAV registrierten Stellensuchenden zugänglich. Dieser Informationsvorsprung bietet Ihnen die Chance, ...

- sich aus eigener Initiative als eine/einer der Ersten auf diese freien Stellen zu bewerben;
- sich durch ein gut abgestimmtes Bewerbungsdossier und gezieltes Anfragen beim Stellenanbieter zu empfehlen das RAV unterstützt und berät Sie dabei gerne!

Weitere Informationen zur Stellenmeldepflicht erhalten Sie:

• bei Ihrem zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)



• auf der Onlineplattform der Arbeitslosenversicherung:

www.arbeit.swiss

- laufend aktualisierte Informationen zur Stellenmeldepflicht
- Adressen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

